



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Oberfinanzdirektion Rostock
Wallstr. 2

18055 Rostock

bearbeitet von: Frau Brügge
Tel.: 0385 / 588 - 4311
AZ: IV 310 - S 2175 – 8/99
(bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, den 26.4.2000

Abzinsungszeiträume nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e Satz 2 EStG für Rückstellungen, die gem. § 5 Abs. 4b S.1 EStG zulässigerweise für Rekultivierung und Nachsorge beim Aufbau und Abschluss einer oberirdischen Deponie gebildet wurden

Der Eigentümer und abfallrechtliche Betreiber einer Sonder- und Siedlungsabfalldeponie hat die Frage an mich herangetragen, ob die in der Vergangenheit gebildeten und in Zukunft noch zu bildenden Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG abzuzinsen sind, oder ob eine Abzinsung unterbleiben kann, weil mit der Erfüllung der Verpflichtungen schon begonnen worden ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e Satz 2 EStG).

Die Einkommensteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder haben beschlossen, dass die Grundsätze, die für die bergrechtliche Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung (mit ihren Komponenten Auffüllung, Rekultivierung und „Restraum“) im Bereich des Tagebaus gelten sollen (vgl. BMF-Schreiben vom 9.12.1999 – BStBl II S. 1127, Rz. 2 und 3), analog auch für die abfallrechtliche Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge gelten sollen. Hinsichtlich der o.g. bergrechtlichen Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung haben die ESt-Referatsleiter entschieden, dass eine Abzinsung nicht vorzunehmen sei, weil die einzelnen Komponenten als eine Einheit anzusehen seien und bereits mit dem Beginn des Tagebaus begonnen werde, die Verpflichtung zu erfüllen.

Diese Sichtweise lässt sich auch auf die abfallrechtliche Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge übertragen. Die Rekultivierung und Nachsorge bildet eine Einheit. Auch wird schon vor und während der Müllverbringung mit der Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtungen begonnen, so dass kein Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung vorhanden ist. Damit ist eine Abzinsung der Rückstellungen nicht vorzunehmen, weil bereits mit dem Beginn des Betriebs der Deponie mit der Erfüllung der Verpflichtung begonnen wird.

In dem zugrundeliegenden Fall handelt es sich um eine sog. Haldendeponie. Die Abfälle werden bei dieser Deponieart obertägig als Berg eingebaut. Die Deponie teilt sich in einzelne Bauabschnitte, die nach und nach vorbereitet und verfüllt werden. Die Haldendeponie wird in Schichten aufgebaut. Zunächst wird die Basisabdichtung errichtet, die aus einer mineralischen Dichtungsschicht und einer Kunststoffdichtungsbahn besteht. Darüber wird das Ent-

wässerungssystem bestehend aus Schutzschicht, Sickerwasserfassungssystem und Entwässerungsschicht aufgebracht. Auf der Entwässerungsschicht wird dann der Abfall eingebaut. Zur Gewährung der notwendigen Standsicherheit werden die Abfälle speziellen Einbautechniken unterworfen. Teilweise sind Vorbehandlungsmaßnahmen erforderlich. Bereits während des laufenden Einbaubetriebes werden Deponiegasfassungssysteme installiert und an den Böschungen, an denen der Abfalleinbau abgeschlossen ist, temporäre Zwischenabdeckungen errichtet. Diese Abdeckungen werden im Zeitablauf entsprechend der Verfüllung der Ablagerungsbereiche kontinuierlich ausgebaut. Sie bestehen aus einer Gasdrainageschicht, einer Dichtungsschicht und einer Kunststoffdichtungsbahn. Oberhalb der Kunststoffdichtungsbahn wird ein Wirrgewebe und eine Substratschicht aufgebracht, die begrünt wird. Diese Substratschicht (i.d.R. Mutterboden) wird in einer Haldendeponie soweit möglich aus den Bereichen der nachfolgenden Bauabschnitte, die zur Aufnahme von Müll vorbereitet werden, gewonnen. Nach Abklingen der Setzungen (ca. 8 – 10 Jahre nach Einbau des letzten Abfalls) muss die temporäre Abdeckung gegen ein Oberflächenabdichtungssystem ausgetauscht werden. Mit der Schließung der gesamten Anlage müssen die vorhandenen Anlagen rückgebaut werden. Der Rückbau des Gasfassungssystems erfolgt nach Ablauf der aktiven Entgasungsphase, d.h. nach ca. 40 Jahren seit Aufbringen der Zwischenabdeckung auf die Ablagerungsbereiche. Das vorhandene Sickerwasserfassungssystem muss über den gesamten Nachsorgezeitraum vorgehalten werden.

Die Nachsorgephase der Deponie beginnt bereits mit dem Einbringen der Entwässerungsschicht, der Installation der Einrichtungen für die Sickerwasserfassung und -behandlung sowie der Errichtung einer Sickerwasserbehandlungsanlage.

Diese Einrichtungen müssen sofort nach erstmaligem Aufbringen von Abfällen ihren „Nachsorgebetrieb“ aufnehmen. Die erforderlichen Einrichtungen zur Gasfassung, -ableitung und -behandlung sowie sämtliche erforderlichen Mess- und Kontrolleinrichtungen sind ebenfalls bereits zum Zeitpunkt ihrer Errichtung als Nachsorgemaßnahmen einzustufen.

Die Maßnahmen der Rekultivierung und Nachsorge werden somit bereits bei der baulichen Vorbereitung der Deponiefläche und dem Einbau der Abfälle berücksichtigt. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die mechanische Behandlung und die Einbautechnik zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie den Einbau von Gasfassungseinrichtungen und Fassungssystemen für das Sickerwasser.

Die Maßnahmen der Rekultivierung und Nachsorge erfolgen vorbereitend vor und mit dem Einbau der Abfälle am Berg. Im Ergebnis stellt sich daher die Vorbereitung der Deponieflächen, der Einbau der Abfälle sowie die Maßnahmen der Rekultivierung und Nachsorge als ein einheitlicher Sachverhalt dar. Rekultivierung und Nachsorge erfolgen gleitend während des Deponiebetriebes. Eine Trennung zwischen der aktiven Einbauphase einerseits und im Anschluss daran der Rekultivierung und Nachsorge der Haldendeponie wäre eine künstliche Vorstellung, die mit den tatsächlichen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht vereinbar ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Peter Bäumer